

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 136

Mittwoch, den 23. November

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung von Gebührensätzen für den Friedhof zu Ohlsdorf. S. 637. — Druckfehlerberichtigung. S. 638.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung von Gebührensätzen für den Friedhof zu Ohlsdorf.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Tarife C und D der Begräbnisordnung für den Friedhof zu Ohlsdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1920 die nachstehende Fassung erhalten:

Tarif C

für die Beerdigungsgebühren.

1.	Für die Beerdigung im gemeinsamen Grabe	M. 80.
2.	Genossenschaftsgrabe	110.
3.	Einzelgrabe	140.
4.	Ehenaargrabe	150.
5.	Familiengrabe	180.
6.	Ausgrabung einer Leiche	180.
	Für Kinder bis zu einem Jahr ist der vierte Teil und für Kinder über einem Jahr bis zu fünf Jahren die Hälfte dieser Sätze zu entrichten.	
	Für die Beisetzung Nichtberechtigter in eigenen Gräbern wird die Hälfte dieser Sätze mehr erhoben.	
	Für Umlegungen, die erfolgen müssen, weil die Ruhezeit der bisherigen Grabstätte abgelaufen ist, kann die Friedhofsverwaltung eine Ermäßigung der Gebühren gewähren.	
7.	Für Benutzung eines Harmoniums	10.
8.	Für Benutzung einer Orgel	20.
9.	Für die Bestellung von Trägern	
	a) bei Beisetzung im gemeinsamen Grabe für jeden Träger	6.
	b) bei Beisetzung in Genossenschafts- und eigenen Gräbern für jeden Träger	10.
10.	Für Zulassung einer Dekoration in einer Friedhofstapelle	20.

Die Ausführung von Pflanzendekorationen, die von der Friedhofsverwaltung veranlaßt wird, geschieht nach von der Friedhofsdeputation aufzustellenden Tarifen.

Tarif D

für das Bepflanzen und die Unterhaltung der Gräber.

1. Für Bepflanzen einer Grabstelle oder eines Aschegrabplatzes mit Pflanzen, die von dem Auftraggeber geliefert werden **ℳ 12.**
2. Für Unterhaltung (Reinhaltung des Grabes und Pflege der Pflanzen) jährlich für jede Grabstelle:
 - a) im gemeinsamen Grabe **9**
 - b) „ Genossenschaftsgrabe **15**
 - c) in eigenen Gräbern **18.**

Bei Familiengräbern ist die Übernahme der Unterhaltung einzelner Grabstellen nicht zulässig. Es bleibt den Beteiligten überlassen, für eine reichere Ausschmückung der Gräber sowie für eine weitere Bepflanzung der Familiengräber und der unbelegten Flächen der Genossenschaftsgräber die Pflanzen selbst zu liefern oder von der Gärtnerei des Friedhofs nach bestimmten Tariffäßen zu beziehen.

Die Kosten der Unterhaltung reicher ausgeschmückter Gräber sowie der unbelegten Flächen der Genossenschaftsgräber sind mit der Friedhofsverwaltung, besonders zu vereinbaren. Den Angestellten der Friedhofsverwaltung ist es verboten, die Bepflanzung oder Unterhaltung von Gräbern für eigene Rechnung zu übernehmen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. November 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Druckfehlerberichtigung.

Zu der Verordnung, betreffend den Tarif der Cuxhavener Lotten, vom 5. November 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 130 S. 602) muß es unter I wie folgt heißen:

- Das Lotsgeld beträgt:
- a) für jeden Fuß des größten Tiefgangs des Schiffes bis einschließlich 18 Fuß: **ℳ 18,**
 - für jeden weiteren Fuß: **ℳ 36.**

Hamburg, den 19. November 1921.

Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.